VERORDNUNG (EWG) Nr. 2038/88 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1988

zur Aufhebung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 4071/87 für die Einfuhr von bestimmten Eiern in der Schale aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 nach Portugal festgesetzten Kontingents

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 257,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 493/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Anfangskontingente, die Portugal 1986 bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 anwenden kann (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das bei der Einfuhr von Eiern in der Schale der Unterposition 0407 00 30 der Kombinierten Nomenklatur nach Portugal anzuwendende Kontingent wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 4071/87 der Kommission (2) festgesetzt.

Nach Artikel 269 Absatz 2 Buchstabe d) der Beitrittsakte werden die in Portugal geltenden mengenmäßigen Beschränkungen aufgehoben, wenn die in zwei Jahren hintereinander getätigten portugiesischen Einfuhren weniger als 90 % des eröffneten Jahreskontingents ausmachen. Bei Eiern in der Schale der Unterposition 0407 00 30 der Kombinierten Nomenklatur ist den endgültigen Einfuhrstatistiken zu entnehmen, daß dieser Grenzwert weder 1986 noch 1987 erreicht worden ist. Das Kontingent für diese Eier sollte deshalb aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4071/87 festgesetzte Kontingent wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 31.
(2) ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1987, S. 35.